



**Prüfungsordnung für die Prüfung
zum Nachweis der Qualifikation von
Sachverständigen für Elektrothermografie
nach VdS 2859**

Herausgeber und Verlag: VdS Schadenverhütung GmbH

Amsterdamer Str. 172-174

50735 Köln

Telefon: (0221) 77 66 0; Fax: (0221) 77 66 341

Copyright by VdS Schadenverhütung GmbH. Alle Rechte vorbehalten.

Prüfungsordnung für die Prüfung zum Nachweis der Qualifikation von Sachverständigen für Elektrothermo- grafie nach VdS 2859

Inhalt

1	Allgemeines	4
1.1	Geltungsbereich	4
1.2	Gültigkeit	4
2	Teilnahmeberechtigung	4
2.1	Allgemeines	4
2.2	Hinweise zur Datenschutzgrundverordnung	4
3	Inhalt der Prüfung	4
4	Durchführung	4
5	Bewertung	5
6	Mitteilung des Prüfungsergebnisses	5
7	Wiederholung	5

1 Allgemeines

1.1 Geltungsbereich

Diese Prüfungsordnung gilt für die Prüfung zum Nachweis der Qualifikation von Sachverständigen (Prüfung für die Anerkennung als Sachverständiger für Elektrothermografie) nach den „Richtlinien für die Anerkennung von Sachverständigen für Elektrothermografie“ (VdS 2859).

1.2 Gültigkeit

Diese Prüfungsordnung gilt ab dem 01. Mai 2019.

2 Teilnahmeberechtigung

2.1 Allgemeines

Teilnahmeberechtigt ist, wer den Ausbildungslehrgang „Qualifikationslehrgang“ nach den Richtlinien VdS 2859 besucht hat, sowie diejenigen, die nach diesen Richtlinien dazu berechtigt sind.

2.2 Hinweise zur Datenschutzgrundverordnung

Zur Erfüllung der Datenschutzgrundverordnung Art. 6, Absatz (1) benötigt die VdS-Zertifizierungsstelle eine offizielle, persönliche und schriftlich abgegebene Einwilligungserklärung aller Personen, deren Daten aufgrund eines VdS-Anerkennungs-/Zertifizierungsverfahrens erhoben, verarbeitet und genutzt werden. Die Einwilligungserklärung muss der VdS-Zertifizierungsstelle vor Durchführung der Prüfung unterschrieben vorliegen, andernfalls erfolgt keine Zulassung zur Prüfung. Weiterführende Informationen zum Datenschutz entnehmen sie bitte den AGBs (VdS 3177) oder den Informationen auf unserer Webseite (<https://vds.de/de/unternehmen/datenschutz/>).

3 Inhalt der Prüfung

Die Prüfungsinhalte sind im Anhang A.2 der VdS 2859 spezifiziert.

4 Durchführung

Die Prüfung findet bei VdS oder einem von VdS benannten Ort statt und besteht aus einer mehrteiligen, schriftlichen Klausurarbeit.

Als Hilfsmittel sind zugelassen:

- Die Seminarunterlagen
- DIN-VDE-Normenwerke
- Taschen- oder Tischrechner

Die Anwesenheit ist auf einer Teilnehmerliste vor Prüfungsbeginn mit Unterschrift zu bestätigen.

Auf dem Deckblatt eines jeden Prüfungsteils muss der Name des Prüfungsteilnehmers eingetragen werden. Das Deckblatt ist mit den nachfolgenden Bögen, die die Prüfungs-

fragen enthalten, zusammengeheftet. Werden Blätter getrennt oder die Heftung geöffnet, so ist jedes einzelne Blatt mit dem Namen des Prüfungsteilnehmers zu versehen.

Jeder Teilnehmer erhält bei Bedarf zusätzliches Schreibpapier. Jedes zusätzliche Blatt ist mit dem Namen des Prüfungsteilnehmers zu versehen.

Die Prüfung besteht nach VdS 2859 aus zwei Teilen für die jeweils 2 Zeitstunden zur Verfügung stehen.

Bei Täuschungshandlungen oder Störungen des Prüfungsablaufs kann der betreffende Teilnehmer von der Prüfung ausgeschlossen werden. Die Prüfung gilt in diesem Fall als nicht bestanden; eine Wiederholungsprüfung ist nicht mehr möglich.

5 Bewertung

Die erreichten Punkte der beiden Prüfungsteile nach Abschnitt 4 werden addiert und der prozentuale Anteil der erreichten Punkte berechnet. Die Prüfung gilt als bestanden, wenn insgesamt mehr als 70 % der Gesamtpunktzahl erreicht wurde.

6 Mitteilung des Prüfungsergebnisses

Der Antragsteller wird über das Ergebnis der Prüfung schriftlich innerhalb von 2 Monaten informiert. Bei negativem Ergebnis wird angegeben, in welchem Prüfungsteil keine ausreichenden Leistungen erbracht wurden. Nähere Einzelheiten können dem Prüfungsteilnehmer nach schriftlicher Anfrage mitgeteilt werden.

Die Prüfungsunterlagen können nach vorheriger Terminabsprache vom Prüfungsteilnehmer bei VdS Schadenverhütung eingesehen werden. Die Unterlagen werden von VdS Schadenverhütung mindestens drei Jahre aufbewahrt.

Für Wiederholungsprüfungen (siehe Abschnitt 7) gilt sinngemäß das gleiche.

Hinweis: Telefonische Anfragen zum Prüfungsergebnis werden nicht beantwortet.

7 Wiederholung

Besteht ein Teilnehmer die Prüfung nicht, kann er sie zweimal wiederholen. Dazu meldet er sich zu einem der nachfolgenden Prüfungstermine an. Inhalt der Wiederholungsprüfungen sind beide Teile der ersten Prüfung. Zwischen dem Termin der nicht bestandenen Prüfung und dem Termin der anschließenden Wiederholungsprüfung dürfen höchstens 24 Monate liegen.

Nimmt der Antragsteller innerhalb der 24 Monate nicht an einer Wiederholungsprüfung teil, ist eine erneute Antragstellung erforderlich.

Wird die Prüfung auch beim dritten Mal nicht bestanden, wird der Teilnehmer von weiteren Prüfungen ausgeschlossen.